

Bescheid

über die Ergänzung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 12. November 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.10.2011

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.9-453/9

Zulassungsnummer:

Z-33.9-453

Geltungsdauer

vom: **26. Oktober 2011**

bis: **26. Oktober 2016**

Antragsteller:

Holzinger Bautechnologie GmbH

Reichsstraße 34

6800 Feldkirch

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Befestigungssystem für Wärmedämm-Verbundsysteme mit Mineralfaser- oder Polystyrol-Dämmplatten

"Stellfuchs-Befestigungssystem"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen vom 12. November 2009.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und drei Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen werden wie folgt ergänzt:

(1) Der Abschnitt 2.2.1 wird ersetzt:

Der "Stellfuchs" zur Befestigung der Dämmstoffplatte ist eine Kunststoffwendel aus Polyamid PA 6.6 Regranulat, Neuware oder je 50 % Regranulat und Neuware gemischt, mindestens normalentflammbar, mit den Abmessungen nach Anlage 2. In Abhängigkeit von seiner Länge (88 mm oder 128 mm) ist seine Farbe grün bzw. schwarz. Die Rezepturen der Formmasse muss mit der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik übereinstimmen. Der Kunststoff muss eine Streckspannung von mindestens 45 N/mm² und eine Reißdehnung von mindestens 100 % haben. Die Prüfung erfolgt nach DIN EN ISO 527-1:1996-04 an Proben, die nach DIN EN ISO 1110 luftfeucht konditioniert sind. Die Prüfgeschwindigkeit muss 20 mm/min betragen.

Je nach der Anwendung im Untergrund wird der "Stellfuchs" unterschiedlich bezeichnet; dies ist Anlage 3 zu entnehmen.

(2) Abschnitt 2.2.2 wird ersetzt:

Als Dübel dürfen verwendet werden:

- Hilti Rahmendübel HSF
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-21.2-1661
- fischer Langschaftdübel SXR 10
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-21.2-1862 oder
europäischer technischer Zulassung ETA-07/0121
- Hilti HRD-S 10
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-21.2-599

(3) Abschnitt 2.4.1 wird ergänzt um den Absatz:

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Abschnitt 3.1, Aufzählung a) wird ersetzt durch:

Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach DIN EN 13163: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 sowie einer Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa* und einer Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, zwischen 15 kg/m³ und 30 kg/m³. Sie müssen den Nachweis der Schwerentflammbarkeit erbracht haben.

(5) Abschnitt 3.1, Aufzählung b) wird ersetzt durch:

Elastifizierte Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.4-449 vom 4. März 2011 mit einer Rohdichte von 15 – 20 kg/m³.

(6) Abschnitt 3.2.1, Absatz 1, wird ersetzt durch:

Der Nachweis der Standsicherheit für das Befestigungssystem ist im Zulassungsverfahren erbracht worden und gilt für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4.

*

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten

(7) **Der Abschnitt 3.2 wird ersetzt:**

Das Befestigungssystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird in Abhängigkeit vom Dämmstoff und von der Dämmstoffdicke in folgende Systemlastklassen (zul $N_{R,WDVS}$) eingeordnet (Systemlastklassen geben die zulässige Tragfähigkeit des Befestigungssystems im WDVS pro "Stellfuchs" an):

		Dämmstoff				
		EPS-Hartschaum nach				Mineralwolle-Dämmplatten (HD) nach Abschnitt 3.1c
		Abschnitt 3.1 a		Abschnitt 3.1 b		
Dämmstoffdicke [mm]		$\geq 100 - 200^*$		$\geq 120 - 200^*$		$\geq 100 - 200^*$
Maximaler Abstand zu Wanduntergrund [mm]	grüner Stellfuchs	≤ 30	≤ 20	≤ 30	-	≤ 30
	schwarzer Stellfuchs	≤ 70	≤ 60	≤ 70	≤ 30	≤ 70
Einbindetiefe des Stellfuchs im Dämmstoff [mm]		≥ 58	≥ 68	≥ 58	≥ 68	≥ 58
Systemlastklasse zul $N_{R,WDVS}$ [kN]		0,15	0,20	0,12**	0,167	0,12**
* der grüne Stellfuchs ist nur bis zu einer Dämmstoffdicke bis 140 mm einzusetzen						
** auf Dübelklassen bezogen: 0,10						

Werden Systemlastklassen zur Bestimmung der Dübelmengen herangezogen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,Dübel}$$

und

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,Befestigungssystem}$$

mit

W_e : Einwirkungen aus Wind nach DIN 1055-4

n : Stellfuchs pro m^2

zul $N_{R,Dübel}$: Dübellastklasse

zul $N_{R,Befestigungssystem}$: Systemlastklasse

Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte γ_F und γ_M .

Die Position des Stellfuchs in den Dämmstoffplatten ist so zu wählen, dass mindestens ein Abstand von 12 cm zu jedem Plattenrand eingehalten wird.

Für die Bestimmung der erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von $z_{ul,N_{R,Dübel}}$ bzw. $z_{ul,N_{R,Befestigungssystem}}$ maßgebend, wobei folgende Mindestdübelanzahl pro m^2 nicht unterschritten werden darf:

Dämmstoffdicke d [mm]		Dämmstoff				
		EPS- Hartschaum	Mineralwolle-Dämmplatten (HD)			
		$100 \leq d \leq 200$	$100 \leq d \leq 140$	$140 < d \leq 160$	$160 < d \leq 180$	$d > 140$ bis 200
Maximaler Abstand zum Wanduntergrund [mm]	Grüner Stellfuchs	≤ 30	≤ 30	-	-	-
	Schwarzer Stellfuchs	≤ 70	≤ 70	≤ 50	≤ 30	≤ 70
Mindestdübelanzahl [Stück/ m^2]		4	8			12

- (8) Die Anlage 3 und 4 werden ersetzt durch die Anlagen 3.1a, 3.2a und 4a dieses Bescheids.**

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

**Übersicht über die Farbkennzeichnung der
zusammengehörigen Stellfuchse, Schrauben, Dübel
und Bohrer
Für Dübel nach Z-21.2-1661**

Anlage 3.1a

Farbliche Zuordnung für die Montage für Dübel mit $h_v^* = 70$ mm

Verankerungsgrund	Bezeichnung	Dübel mit $h_v = 70$ mm			Stellfuchs		Einbindetiefe e **	Bohrer Farbe	Setz- und Justierwerkzeug Farbe
		Dübelhülse Farbe	Dübelschraube Länge	Dübelschraube Farbe	Länge L1	Farbe			
Beton und verschiedene MW-Arten mit nichttragender Deckschicht von max. 20 mm	E 1	weiß	165	grün	88	grün	30 bis 50	blau/grün	rot
	E 100	rot	205	schwarz	128	schwarz		schwarz	rot
haufwerksporiger Leichtbeton ohne nichttragende Deckschicht	E 1	weiß	165	grün	88	grün	30	blau/grün	rot
	E 100	rot	205	schwarz	128	schwarz	30	schwarz	rot

Farbliche Zuordnung für die Montage für Dübel mit $h_v^* = 50$ mm

Verankerungsgrund	Bezeichnung	Dübel mit $h_v = 50$ mm			Stellfuchs		Einbindetiefe e **	Bohrer Farbe	Setz- und Justierwerkzeug Farbe
		Dübelhülse Farbe	Dübelschraube Länge	Dübelschraube Farbe	Länge L1	Farbe			
Beton und verschiedene MW-Arten ohne nichttragende Deckschichten	B 3	weiß	125	violett	88	grün	50	violett	grau
	B 300	rot	165	blau	128	schwarz	50	blau/grün	grau
Wetterschale 3-schichtiger Außenwandpl. mit nichttragender Deckschicht von max. 10 mm	B 3	weiß	125	violett	88	grün	50	violett	grau
	B 300	rot	165	blau	128	schwarz	50	blau/grün	grau

* h_v : Verankerungstiefe der Dübelschraube im Untergrund (siehe Z-21.2-1661)

** e : Einbindetiefe der Dübelhülse in der Schraubwendel "Stellfuchs" (siehe Z-21.2-1661)

**Übersicht über die Farbkennzeichnung der
zusammengehörigen Stellfuchse, Schrauben, Dübel
und Bohrer
Für Dübel nach Z-21.2-1862, ETA-07/0121 und Z-21.2-599**

Anlage 3.2a

Farbliche Zuordnung für die Montage für Dübel mit $h_v^* = 50$ mm

Verankerungsgrund	Bezeichnung	Dübel mit $h_v = 50$ mm Dübelschraube		Stellfuchs		Bohrer	Setz- und Justier- werkzeug
		Länge	Farbe	Länge L1	Farbe	Farbe	Farbe
Beton und verschiedene MW-Arten ohne nichttragende Deckschichten	U 3	≥ 125	violett	88	grün	violett	grau
	U 7	≥ 165	blau	128	schwarz	blau/grün	grau
Wetterschale 3-schichtiger Außenwandpl. mit nichttragender Deckschicht von max. 20 mm	UP 3	≥ 145	grün	88	grün	blau/grün	grau
	UP 7	≥ 185	schwarz	128	schwarz	schwarz	grau

* h_v : Verankerungstiefe der Dübelschraube im Untergrund Zulassungen

**Mindestanzahl der einzubauenden Schraubwendeln
"Stellfuchs"**

Anlage 4a

Tabelle 1: Polystyrol-Hartschaumplatten nach Abschnitt 3.1 a

Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.2 mit einem Stellfuchs¹ nach
Abschnitt 2.2.1 zur Befestigung von Dämmstoffplatten

Dämmstoff- dicke [mm]	Maximaler Abstand zum Wanduntergrund [mm]		Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w _e [kN/m ²]				
				- 0,35	- 0,56	- 0,77	- 1,6	- 2,2
100 - 200	Grüner Stellfuchs	≤ 20	≥ 0,20	4	4	4	8	11
	Schwarzer Stellfuchs	≤ 60						
100 - 200	Grüner Stellfuchs	≤ 30	0,15	4	6	8	12	16
	Schwarzer Stellfuchs	≤ 70						

Tabelle 2: Elastifizierte Polystyrol-Hartschaumplatten nach Abschnitt 3.1. b

Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.2 mit einem Stellfuchs¹ nach
Abschnitt 2.2.1 zur Befestigung von Dämmstoffplatten

Dämmstoffdicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w _e [kN/m ²]			
		- 0,77	- 1,0	- 1,6	- 2,2
120 bis 140	≥ 0,15	8	10	14	18
> 140 bis 200	≥ 0,15	12	12	14	18

Tabelle 3: Mineralfaser-Dämmplatten nach Abschnitt 3.1.c

Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.2 mit einem Stellfuchs¹ nach
Abschnitt 2.2.1 zur Befestigung von Dämmstoffplatten

Dämmstoff- dicke [mm]	Maximaler Abstand zum Wanduntergrund [mm]		Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w _e [kN/m ²]			
				- 0,77	- 1,0	- 1,6	- 2,2
100 bis 140	Grüner Stellfuchs	≤ 30	≥ 0,15	8	10	14	18
	Schwarzer Stellfuchs	≤ 70					
> 140 bis 160	Schwarzer Stellfuchs	≤ 50	≥ 0,15	8	10	14	18
> 160 bis 180	Schwarzer Stellfuchs	≤ 30	≥ 0,15	8	10	14	18
> 140 bis 200	Schwarzer Stellfuchs	≤ 70	≥ 0,15	12	12	14	18

¹ Die Position des Stellfuchs in den Dämmstoffplatten ist so zu wählen, dass mindestens ein Abstand von 12 cm zu jedem Plattenrand eingehalten wird.